

## **Satzung des Onitakus e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Onitakus". Er ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde/Spree.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins**

- (1) Der Verein mit Sitz in (*Ortsangabe entsprechend § 1 Absatz 2*) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichstellung und Inklusion von deutschsprachigen Anime-, Gaming- und Mangafans auf Messen und in der Online-Community. Außerdem verfolgt er das Ziel, die Verbreitung und Vertiefung der japanischen Kunst-, Pop- und Jugendkultur, besonders im Bezug auf Anime und Manga, in Deutschland zu fördern.
- (3) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch die Bereitstellung von verschiedenen Online-Diensten, die Durchführung von lokalen Treffen und anderen geeigneten Maßnahmen, die zum Austausch von Informationen dienen und das gemeinschaftliche Miteinander fördern, in Bezug auf die deutsch/japanische Kultur. Konkret soll unter anderem für die allgemeine Öffentlichkeit eine nicht kommerzielle digitale Begegnungsstätte geschaffen werden.
- (4) Der Verein setzt sich für die Schaffung von sicheren Rückzugsräumen (Safe Spaces) auf Anime-, Manga- und Gaming-Messen ein, in denen Menschen frei von Diskriminierung, Belästigung und Ausgrenzung ihre gemeinsamen Interessen und Leidenschaften teilen können.
- (5) Des Weiteren unterstützt der Verein Content-Creator auf Social-Media-Plattformen, die im Bereich Anime, Manga und Gaming tätig sind, indem er ihnen Plattformen zum Austausch und zur Förderung ihrer Arbeit bietet.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; somit verfolgt er nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Verein kann jede reale oder juristische Person werden, die die Voraussetzungen gemäß der Mitgliedschaftsrichtlinien des Vereins erfüllt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder, oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.
- (4) Es gibt zwei Arten von aktiven Mitgliedern: Teammitglieder und Creator. Daneben gibt es passive Mitglieder.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (*bei juristischen Personen mit deren Erlöschen*), Austritt, oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Wochen zum Ende des Monats erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) schuldhaft das Ansehen, oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
  - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.
- (4) Ein Ausschluss eines Vereinsmitglieds ist durch Beschluss des Vorstandes möglich, wenn das Mitglied gegen den Team- bzw. Creatorvertrag, der Geheimhaltungsvereinbarung oder schwerwiegend gegen die Regeln der Community verstößt.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedsbeiträge betragen 2€ pro Monat und sind vom Mitglied zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

### **§ 6 Finanzierung**

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Kooperationen sowie Einnahmen nach §6 Absatz 2.
- (2) Einnahmen dürfen sonst nur durch satzungsgemäße Aktivitäten und zum Zweck der Eigenwerbung gemacht werden.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der aktiven Mitglieder**

- (1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes aktive Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

### **§ 7b Rechte und Pflichten der passiven Mitglieder**

- (1) Jedes passive Mitglied hat das Recht, an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Jedes passive Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch Anwesenheit bei öffentlichen Events zu unterstützen.
- (3) Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht, haben aber die Möglichkeit, Wünsche dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) 1. Vorstandsvorsitzende,
- b) 2. Vorstandsvorsitzende,
- c) Stellvertretende Vorstandsvorsitzende,
- d) Schatzmeister,
- e) Revisoren,
- f) Justitiare,
- g) Pressesprecher.

### **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht im Sinne des §26 BGB aus dem 1. und 2. Vorstandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch jedes Vorstandsmitglied allein vertreten.
- (3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.
- e) das Erstellen und Vollstrecken von Regeln und Verträgen, um die Satzung umzusetzen. Neue Regelungen haben in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen besprochen zu werden, sodass bei Widerspruch reagiert werden kann.

### **§ 11 Bestellung des Vorstands**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von vier Jahren gewählt. Voraussetzung für die Kandidatur als Vorstandsmitglied ist die Mitgliedschaft im Verein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Nach Ablauf der regulären Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist.
- (2) Tritt ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung ein Mitglied des Vereins in den Vorstand zu wählen.

### **§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung die des Stellvertreters.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie den Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von dem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

### **§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Auflösung des Vereins,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Vergütung des Vorstands.

### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgesetzt. Jedes aktive Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder behandelt; dies gilt nicht für Anträge, die eine

Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der aktiven Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

### **§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei deren Verhinderung von der Stellvertretung und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller aktiven Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollte die Mitgliederversammlung bei erstmaliger Einberufung nicht beschlussfähig sein, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf diese Regelung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Falls bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder auf sich vereinen kann, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn mehrere Kandidaten zur Wahl stehen, ist eine Stichwahl zwischen denjenigen mit den höchsten Stimmenzahlen durchzuführen.
- (4) Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss über die Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder.
- (5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

### **§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für nach § 2 übereinstimmende oder vergleichbare ähnelnde Zwecke.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

11.08.2024



F. Kiehm - 1. Vorsitzende



B. Martens stellv. Vorsitzender



J. Risch - Schatzmeisterin